

Ausgabe 36 vom 5. August 2021

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Corona: Einwilligung und Haftung bei Kinder-Impfungen

Die Entscheidung der Gesundheitsministerkonferenz, eine Impfung gegen das SARS CoV-2-Virus bei 12- bis 17-Jährigen de facto zu empfehlen, ist auf ein sehr geteiltes Echo gestoßen. Die Ständige Impf-Kommission (STIKO) empfiehlt eine Corona-Impfung für diese Altersgruppe nur bei Vorliegen von Vorerkrankungen, worauf sich viele Ärztinnen und Ärzte berufen.

Gleichwohl ist nun Druck auf Eltern entstanden, ihre Kinder impfen zu lassen und entsprechend viel Beratungsbedarf entsteht in den Arztpraxen. In diesem Zusammenhang sind der KV Hamburg eine Reihe von Fragen zu den Themen „Einwilligung“ und „Haftung“ gestellt worden. Wir haben versucht, allgemeingültige Antworten zu entwickeln und stellen Ihnen diese hiermit zur Verfügung. Allerdings wird es nicht möglich sein, alle Konstellationen abzubilden.

Die Zusammenfassung:

Richtige Aufklärungsadressaten bei Kindern sind in der Regel die Sorgeberechtigten. Bei einer Corona-Impfung ist es ratsam, den Sorgerechtsstatus und die Einwilligung weiterer Sorgeberechtigter, beispielsweise des anderen Elternteils, zu erfragen. Besteht zwischen den Sorgeberechtigten Uneinigkeit, sollte im Falle einer Corona-Impfung nicht geimpft werden. Im Falle von einwilligungsfähigen Jugendlichen (ab 14 Jahre mit individueller Feststellung der Einsichtsfähigkeit auf Basis geistiger und sittlicher Reife) ist es aufgrund der fehlenden Empfehlung der STIKO und der vielfältigen Informationen zum Thema ratsam, die Sorgeberechtigten einzubeziehen. Vorsicht ist geboten, wenn die Sorgeberechtigten für, der Jugendliche aber gegen die Impfung ist; hier muss der Arzt die individuelle Einsichtsfähigkeit für sich beurteilen und seine Entscheidung sehr gut dokumentieren.

Die ausführliche Stellungnahme:

Die STIKO empfiehlt eine COVID-19-Impfung mit dem mRNA-Impfstoff *Comirnaty* (BioNTech/Pfizer) als Indikationsimpfung für Kinder und Jugendliche im Alter von 12-17 Jahren nur bei den Fällen, die aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben (vgl. zur Auflistung der Indikationen, für die die Impfung empfohlen wird. Zusätzlich wird die Impfung Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren empfohlen, in deren privatem oder beruflichem Umfeld sich Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach Impfung besteht (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>)).

Corona-)Impfungen sind medizinische Eingriffe, die einer Aufklärung und Einwilligung der Patienten bedürfen. Daher ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Aufklärung hat mündlich durch den behandelnden Arzt zu erfolgen.
- Ergänzend kann auf schriftliche Aufklärungshinweise Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält. (Hierzu stehen Materialien auf der Homepage des RKI zur Verfügung, vgl.:
 - https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Einwilligung-de.pdf?__blob=publicationFile
 - https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Aufklaerungsbogen-de.pdf?__blob=publicationFile
 - https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Infoblatt_Impfung_Kinder_und_Jugendliche.pdf?__blob=publicationFile

Richtiger Aufklärungsadressat bei noch nicht einwilligungsfähigen Kindern sind im Regelfall die Eltern, die grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder haben. Kommt nur ein Elternteil mit dem Kind in die Praxis, ist im Normalfall zwar davon auszugehen, dass der abwesende Elternteil den anwesenden Elternteil ermächtigt hat, in die Impfung einzuwilligen. Angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse und weil eine Corona-Impfung nicht als Routine-Impfung zu kategorisieren sein dürfte, ist grundsätzlich eine Nachfrage nach dem Sorgerechtsstatus und - bei gemeinsamer elterlicher Sorge - nach der Zustimmung des anderen Elternteils geboten.

Gibt die Antwort des anwesenden Erwachsenen nicht zu offenkundigen Zweifeln Anlass, wird sich der Arzt damit zufriedengeben dürfen. Besteht zwischen den Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge über die Vornahme der Impfung Uneinigkeit, darf der Arzt das Kind nicht impfen.

Da die Durchführung von Schutzimpfungen eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ist, kann das Familiengericht auf Antrag einem Elternteil die Entscheidungskompetenz darüber übertragen. Nach einem jüngst ergangenen Beschluss des OLG Frankfurt sei die Entscheidungskompetenz dem Elternteil zu übertragen, „dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes besser gerecht wird“, wobei davon auszugehen sei, eine an den Empfehlungen der STIKO orientierte Entscheidung über vorzunehmende Impfungen im Ausgangspunkt das für das Kindeswohl bessere Konzept darstelle.

Eine starre Altersgrenze, ab der von einer alleinigen Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher auszugehen ist, gibt es rechtlich nicht. Es kommt darauf an, ob der Jugendliche nach seiner Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu ermessen vermag. Will der Arzt also einem Impfwunsch Jugendlicher ohne Elterneinwilligung nachgehen, muss er sich davon überzeugen, dass der Jugendliche für die alleinige Einwilligung die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt. Das sollte regelmäßig in der Dokumentation sehr gut begründet werden. In jedem Einzelfall handelt es sich dabei um eine individuelle Abwägung.

Je jünger der Jugendliche ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er die Entscheidung alleine treffen kann. Die Grenze wird oft bei 14 Jahren gesehen: Bei Jugendlichen unter 14 Jahren wird die Einwilligung des Sorgeberechtigten (und die auf sie bezogene Aufklärung) grundsätzlich noch geboten sein; in dem darüber liegenden Altersbereich ist die erforderliche Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen schon wahrscheinlicher.

Gerade wegen der Diskussion um die Corona-Impfung ist es grundsätzlich ratsam, die Eltern miteinzubeziehen bzw. die Kinder idealerweise mit Zustimmung aller zu impfen. Denn es ist auch dann Vorsicht geboten, wenn der Arzt die Impfung zwar nach dem Willen der Eltern vornehmen will, aber gegen das ausdrückliche Veto des minderjährigen Kindes. Sofern es in so einer Konstellation im Nachgang zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen sollte, wäre es möglich, dass sich der Arzt dann verantworten muss, wenn ein Gericht im Nachhinein eine Einwilligungsfähigkeit des Kindes feststellen sollte. Insofern ist auch in diesem Fall eine gute Dokumentation notwendig.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet